

NEWS LINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM APRIL 2022 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

UKRAINE / FINANZSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UND BELARUS

Angesichts der russischen Aggression gegenüber der Ukraine hat die EU-Kommission seit Ende Februar folgende Sanktionen (insb. Beschränkungen des EU-Kapitalmarktes) gegen Russland (und Belarus) verhängt, die fortlaufend verschärft wurden, insb. wurde am 8.4.2022 das sogen. 5. EU-Sanktionspaket veröffentlicht. *Derzeit wird aktuell eine weitere Verschärfung der Sanktionen, insb. ein Ölembargo, auf EU-Ebene beraten.*

Die Wirtschaftssanktionen betreffen neben dem Kapitalmarkt u.a. Dual-Use-Güter, Import- und Exportbeschränkungen für zahlreiche Güter und Rohstoffe, die Sperrung des EU-Luftraums sowie ein Kohleembargo und einen Asset Freeze inkl. Transaktionsverbot von mehr als 1000 russischen Bürgern und 80 Unternehmen, die in einer Nahebeziehung zur russischen Regierung stehen.

Am 4.5.2022 wurde der Entwurf für das sogen. 6. EU-Sanktionspaket den Mitgliedstaaten übermittelt, zu dem es Mitte Mai noch immer keine Einigung gibt. Das 6. Sanktionspaket soll im Finanzbereich u.a. die folgenden Maßnahmen umfassen:

- *Ausschluss weiterer russischer Banken von SWIFT: Dem Vernehmen nach sollen die größte russische Bank Sberbank (Marktanteil 37%) sowie die Moscow Credit Bank, die Russian Agricultural Bank und die Rosselkhozbank von SWIFT ausgeschlossen werden.*
- *Verbot Immobilien in der EU und diesbezügliche Anteile an kollektiven Kapitalanlagen direkt oder indirekt an russische Staatsangehörige oder natürliche Personen mit Wohnsitz in Russland bzw. juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland zu verkaufen oder zu übertragen.*
- *Verbot direkt oder indirekt Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs-, einschließlich Abschlußprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsdienste oder Unternehmens- und Managementberatungs- oder Public-Relations-Dienste für die Regierung Russlands oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland zu erbringen.*

Bisherige wesentliche Finanzsanktionen gegen Russland / Belarus:

- **SWIFT-Ausschluss**
Verboten ist es seit dem 12. März 2022 spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr für die nachfolgenden 7 Banken durchzuführen: Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, Vnesheconombank (VEB), VTB Bank. Darüber hinaus sind diese 7 Banken (mit einem Marktanteil laut EU-Kommission von ca. 23%) auf einer Sanktionenliste gelistet. Somit gilt ein Asset Freeze in der EU und jegliche Geschäftstätigkeit mit diesen Banken ist untersagt.
- **Ausschluss bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen des Militär- und der Ölindustrie vom EU-Kapitalmarkt**
In Ergänzung zu den bisherig, seit 2014, geltenden Verboten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit über 30 Tagen von den folgenden russischen Banken (Sberbank, VTB-Bank, VEB-Bank, Gazprombank, Rosselkhoz Bank) direkt oder indirekt zu kaufen, verkaufen, zu vermitteln, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste zu erbringen, gilt dieses Verbot nunmehr auch für seit 12. April 2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit unter 30 Tagen, sowohl für zahlreiche Banken sowie für bestimmte gelistete russische Unternehmen der Militärgüter- und Ölindustrie.
- **Verbot des Handels und Erwerbs von Staatsanleihen und Vergabe von Neukrediten an den Russischen Staat**
- **Verbot der Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften etc.) für den Handel mit Russland oder Investitionen in Russland**

Ausnahmen bestehen hier für Altverträge (vor dem 26.2.2022) und für Finanzhilfen im Gegenwert von 10 Mio. EUR für EU-KMUs oder für den Handel mit Lebensmitteln sowie für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke.

- **Börsenhandel mit russischen staatlichen oder teilstaatlichen juristischen Personen**
- **Entgegennahme von Bankkontoeinlagen und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen**
Gemäß Art. 5b VO 833/2014 ist es verboten von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Einlagen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 EUR oder den Wert von 100.000 EUR in einer anderen Währung übersteigt. Das Verbot gilt auch für den Kryptobereich. Das Verbot gilt nicht für russische Staatsbürger, die einen aufrechten Aufenthaltstitel in der EU/EWR und Schweiz (nicht jedoch UK) haben. Zudem ist den zuständigen nationalen Behörden spätestens bis zum 27. Mai 2022 eine Liste der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen zu übermitteln, unabhängig davon, ob sie in der EU einen aufrechten Aufenthaltstitel haben.
- **Verkauf von in Euro oder einer anderen Währung eines Mitgliedstaates notierenden Wertpapieren**
Gemäß Art. 5f VO 833/2014 ist es verboten, auf Euro oder eine andere Währung eines EU-Mitgliedstaates lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen. *Geplant ist, diese Ausnahme auch auf Personen zu erstrecken, die einen EWR- bzw. CH-Aufenthaltstitel haben.* Art. 5f führt dazu, dass russische Kunden auch keine Fonds/ETFs erwerben dürfen, die EUR-Titel, welche nach dem 12. April begeben wurden, enthalten. Wenn der Kunde bereits jetzt in einen Fonds investiert hat und dieser Fonds zukünftig EUR-Wertpapiere, welche nach dem 12. April begeben wurden, zukaft, gilt laut OeNB jedoch Bestandschutz. Verboten sind hingegen weitere Zeichnungen desselben Fonds.
- **Zentralverwahrung von übertragbaren Wertpapieren**
Es ist Zentralverwahrern der Union verboten, Dienstleistungen für übertragbare Wertpapiere an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden.
- **Transaktionsverbot mit Zentralbank**
Verboten sind Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank (u.a. den National Wealth Fund).
- **Verbot des Exports oder der Bereitstellung von Euro-Banknoten und Banknoten anderer EU-Währungen (Bargeld)**
Verboten ist es auf Euro und andere EU-Währungen lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland einschließlich Regierung und Zentralbank oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Das Verbot gilt nicht für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen oder deren mitreisende unmittelbare Familienangehörige oder amtliche Tätigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
- **Verbot der Bereitstellung bestimmter Trust- und treuhändischer Dienstleistungen für russische Treugeber oder Begünstigte**

Es ist verboten einen Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung zu registrieren oder einen Sitz, eine Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen dafür bereitzustellen, wenn eine der folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen Treugeber oder Begünstigter ist: russische Staatsbürger oder in Russland ansässige natürliche Personen, in Russland niedergelassene juristische Personen oder juristische Personen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer vorgenannten Person gehalten werden oder kontrolliert werden sowie Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der vorgenannten Personen handeln. Seit dem 10. Mai 2022 ist es verboten als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen in Bezug auf die vorgenannten Personen genommenen Trust oder eine dort in Bezug genomme ähnliche Rechtsgestaltung zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen.

Zur Auslegung der Sanktionsbestimmungen besteht in der Bundessparte eine Arbeitsgruppe, die auch in ständigem Kontakt mit der OeNB-Rechtsabteilung und der EU-Kommission steht, um hier größtmögliche Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen. Darüber hinaus veröffentlicht die EU-Kommission laufend Q&As (siehe https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#faq) bzw. hat auch die OeNB einen Leitfaden veröffentlicht, der Q&A enthält und laufend aktualisiert wird.

SBERBANK SICHERUNGSFALL

Über die Sberbank Europe AG, eine 100% Tochter der Sberbank Russland, mit Sitz in Wien (die in Deutschland über eine Zweigniederlassung tätig war) wurde am 28.2.2022 ein **Moratorium durch die FMA** verhängt. Folglich waren Auszahlungen, Überweisungen oder andere Transaktionen untersagt. Die europäische Abwicklungsbehörde SRB kam in der Folge zum Schluss, dass eine Sanierung oder Abwicklung der Bank nicht im öffentlichen Interesse sei. In der Folge **untersagte** die FMA am 1.3.2022 der Sberbank Europe AG auf **Anweisung des SRB den Geschäftsbetrieb was den Einlagensicherungsfall gemäß ESAEG** auslöste. Rund 35.000 Kunden mit Einlagen in Höhe von 1 Milliarde Euro (davon 947 Millionen Euro gesichert) waren von dem Sicherheitsfall betroffen.

Unter anderem konnte durch den Verkauf des Vermögensportfolios eine Insolvenz der Sberbank Europe AG verhindert und eine geordnete Abwicklung der Bank ermöglicht werden. Die österreichischen Einlagensicherungssysteme bekommen damit den Betrag, den sie an die betroffenen Einleger ausbezahlt haben, zurück. Die Sberbank hat zudem Verbindlichkeiten von 428 Mio. Euro bei der OeNB/EZB beglichen. Spareinlagen, die über den gesicherten Höchstbetrag von 100.000 Euro hinausgehen, sollen nun ebenfalls direkt von der Sberbank an die betroffenen Kunden ausbezahlt werden. Die Abwicklung der Bankgeschäfte soll nach derzeitiger Planung bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Die FMA hat Ende April den Entwurf für eine Verordnung gemäß § 23h BWG vorgelegt, mit dem den Banken Kreditnehmer-basierte Vergabequoten bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen vorgegeben werden. Die Verordnung soll bereits am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Die FMA hat sich bei dem VO-Entwurf an die Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) vom 1.3.2022 gehalten und werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- *eine maximale Beleihungsquote iHv 90% mit einem Ausnahmekontingent iHv 20%,*
- *eine maximale Schuldendienstquote iHv 40% mit einem Ausnahmekontingent iHv 10% und*
- *eine maximale Laufzeit iHv 35 Jahren mit einem Ausnahmekontingent iHv 5%.*
- *Weiters wird empfohlen, dass die Summe aller neu vergebenen Kredite, die innerhalb eines Halbjahres unter eines der oben angeführten Ausnahmekontingente fallen, maximal 20% des neuvergebenen Kreditvolumens im selben Zeitraum ausmachen.*
- *Weiters soll eine personenbezogene Freigrenze iHv 40.000 EUR (Summe aller privaten Wohnimmobilienfinanzierungen je Kreditnehmer) gelten.*

Eine Mindesteigenmittelquote (zB 20% wie in der FMSG-Empfehlung von 2018 vorgesehen) ist nicht vorgesehen, wengleich die Beleihungsquote indirekt auf ausreichende Eigenmittel abzielt. Die Bundessparte wird eine umfassende Stellungnahme zum FMA-VO-Entwurf abgegeben.

Position der Bundessparte

Plädiert wird für eine Anwendung der Verordnung nur auf Kauf und Bau von Wohnimmobilien. Damit wären Sanierungen, geförderte Kredite, Umschuldungen und die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen ausgenommen, weil diese Maßnahmen aus Sicht der Finanzmarktstabilität jedenfalls keine Preistreiber sind. Dem bis dato vorgebrachten Gegenargument, dass eine solche Unterscheidung nach Vorhabenszweck aus dem VERA-H-Meldewesen nicht ableitbar ist und daher die FMA eine solche Ausnahme nicht kontrollieren könne, könnte man auch dadurch begegnen, dass man die Ausnahmeschwellenwerte auf 30% anhebt, sodass jede Bank individuell die genannten Vorhaben unter Nutzung der Ausnahmekontingente finanzieren könnte. Auch ist die Freigrenze pro Person von 40.000 EUR für viele Sanierungsvorhaben zu niedrig. Schließlich müsste man auch die individuellen Ausnahmekontingente für jede einzelne Kennzahl streichen. Die Anwendung nur des Gesamtausnahmekontingentes des neu vergebenen Kreditvolumens wäre einfacher administrierbar. Auch braucht es Ausnahmen für Zwischenfinanzierungen von bis zu 3 Jahren Laufzeit, weil hier oftmals für kurze Zeit höhere Finanzierungen notwendig sind, die risikotechnisch gut gemanaged werden können (zB Verkauf der Wohnung zum Erwerb einer größeren Wohnung).

Die Bundessparte hat im Vorfeld die BDO mit einer Studie zur privaten Wohnbaufinanzierung in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten beauftragt.

Die BDO-Studie zur privaten Wohnbaufinanzierung zeigt auf, dass

- der Mietmarkt keine sinnvolle Alternative ist, weil die Mieten ebenso stark angestiegen sind und überdies langfristigen Vermögensaufbau erschweren.
- die Lage in Österreich nicht mit bekannten historischen Immobilienkrisen vergleichbar ist, weil die laufende Tilgung und eine strengere Bonitätsbeurteilung in Österreich Standard sind.
- im Allgemeinen die Finanzierung von spekulativen Renditeobjekten Auslöser von Immobilienkrisen in der Vergangenheit war und nicht die Finanzierung für den eigenen Wohnbedarf.
- 67% des Neugeschäfts fix verzinst sind und auch die variablen Verzinsungen einem Zinsstress in der Leistbarkeitsrechnung unterliegen; somit sich ein potentieller Zinsanstieg bei Wohnfinanzierungen, als Auslöser der Beeinträchtigung der Finanzmarktstabilität, nicht erschließt.
- die regulatorischen Beschränkungen beispielsweise in der Schweiz den Preisauftrieb nicht verhindert haben, weil die private Kreditvergabe durch die Banken für den Preisanstieg im Wesentlichen nicht verantwortlich ist.
- Dekarbonisierung und Demographie zu höheren Investitionen im Neubau, vor allem aber zur Sanierung von Bestandsgebäuden führen. Diese zusätzlichen Kosten müssen über Fremdmittel aufgebracht werden.

Die BDO-Studie legt dar, dass die Kreditvergabe bereits jetzt weitgehend nachhaltig ist und die Wohnimmobilienfinanzierung aufgrund der Systematik und Dimension in Österreich derzeit keine Gefährdung der Finanzmarktstabilität darstellt. Auch ist zu bedenken, dass die Eigentumsrate in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten noch immer niedrig ist und es hier auch einen Nachholeffekt gibt. Weiters werden viele Immobilien als Hauptwohnsitz gekauft, mit der Absicht die Immobilie länger zu halten. Auch diese Faktoren müssen bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist auch die Schuldendienstquote die relevantere Messgröße.

FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DAS KREDITGESCHÄFT UND ANDERE GESCHÄFTE MIT ADRESSENAUSFALLSRISIKEN

Anfang Mai hat die FMA die neuen Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (FMA-MS-K) veröffentlicht. Im Vorfeld hatte die Bundessparte eine umfassende Stellungnahme eingebracht.

Die neuen MS-K ersetzen ab dem 1.7.2022 die bisherigen.

- Im Kapitel Geltungsbereich wird klargestellt, dass die FMA-MS-K jedenfalls für von der FMA direkt beaufsichtigte, weniger bedeutende Institute (LSI) gelten. Über die Anwendbarkeit auf von der EZB direkt beaufsichtigte, bedeutende Institute (SI) entscheidet die EZB.
- Kreditinstitute mit einem Gesamtrisikobetrag gem. Art 92 Abs 3 CRR unter EUR 375 Mio. dürfen die Vorgaben der Kapitel 5 (Kreditvergabe) und 6 (Risikomanagement und -controlling) grundsätzlich proportional umsetzen.
- Durch die vorliegenden MS-K wird die Trennung von Markt und Marktfolge noch strenger. Die Funktionstrennung muss immer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter erfolgen. Die bisherigen MS-K boten die Möglichkeit, Kunden mit geringem Risiko auch dem Marktfolgegeschäftsleiter zuzuordnen; dies ist mit der Neuformulierung der MS-K nicht mehr möglich.
- Bei Rn 28 konnte noch eine Änderung im Vergleich zum Begutachtungsentwurf erreicht werden. Hier wäre ein Vetorecht des Marktfolgevorstandes bei Kreditentscheidungen im Vorstand vorgesehen gewesen, was im Hinblick auf § 70 Abs. 2 AktG (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden des Vorstandes) problematisch gewesen wäre (wobei man § 70 Abs. 2 AktG durch die Satzung abändern kann). Hier wurde nunmehr eine Formulierung von Seiten FMA gewählt, die Ausnahmen vorsieht, wenn unter dem Vorstand ein Kreditausschuss besteht, in dem der Geschäftsleiter der Marktfolge stimmberechtigtes Mitglied ist und dessen Votum für das Zustandekommen eines Beschlusses zwingend ist. Diesfalls gilt die strenge Vorgabe der Rn 28 nicht, weil ohnedies der Marktfolgevorstand schon unter der Ebene des Vorstandes ein Vetorecht hat.
- In die Mindeststandards werden explizite Verweise auf die weitergehenden Anforderungen diverser EBA-Leitlinien, insbesondere der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, eingefügt, sowie ein tabellenförmiger Abgleich als Anhang aufgenommen. Der Anhang dient als Hilfestellung, inwieweit für die einzelnen Bestimmungen aus den FMA-MS-K zusätzlich Bestimmungen aus den einschlägigen EBA-Leitlinien zu berücksichtigen sind.
- Bestimmte Vorgaben werden infolge des Vorliegens von EBA-Leitlinien gestrafft, wie zB in Kapitel 4 die Votierung und Dokumentation und in Kapitel 5 die Risikovorsorge bzw. um neue Inhalte ergänzt, wie zB in Kapitel 5 die Intensivbetreuung und Problemerkreditbearbeitung.
- In den Mindeststandards entfallen Bezüge auf das standardisierte Privatkundengeschäft als Beispiel für Geschäfte mit geringem Risikogehalt.

BANKENAUF SICHT

BASEL IV

Status:

Derzeit laufen die Verhandlungen auf Rats- und EU-Parlamentsebene. Mit einer Einigung in Rat und EU-Parlament wird im Herbst gerechnet, anschließend können die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission starten. Im EP wird der Berichtsentwurf noch im Mai vorgelegt. Bis 12. Juli soll die Frist für Abänderungsanträge laufen und für Ende November ist die Abstimmung im ECON-Ausschuss angesetzt.

Zum sogen. Daisy Chain-Legislativvorschlag zu MREL / BRRD kam es vor kurzem zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen.

Basel IV soll nach dem Zeitplan der Kommission bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen. Mit den Vorschlägen wird der Kreditrisiko-Standardansatz wesentlich granularer und risikosensitiver. Laut Kommission dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

Stand der Verhandlungen

Rat

In der letzten RAG wurden u.a. Vorschläge zu Operationellem Risiko, Kreditrisiko insb. Minorities und IRB-Ansatz und Niederlassungen aus Drittstaaten diskutiert. Auch wurden Vorschläge für mehr Proportionalität für kleinere und mittlere Banken bei Vergütungsvorgaben erörtert.

Im Rat ist zudem der Output Floor weiterhin ein zentraler Punkt in den Verhandlungen. Der Vorschlag der Kommission, den Output-Floor nur auf der konsolidierten Ebene zu berechnen, könnte auf die Einzelbankebene ausgeweitet werden, da viele CEE-Länder dafür eintreten (Home/Host-Diskussion). Der von der Kommission vorgeschlagene Single Stack Approach bei der Berechnung des Output-Floors (d.h. Floor-Berechnung inkl. zusätzliche EU-Puffer) wird sich wohl durchsetzen.

Das österreichische BMF versucht die bisherige 100% RWA-Gewichtung auch für neue, langfristige Beteiligungen zu erreichen.

Deutschland versucht insbesondere das 65% RWA für ungeratete Corporates im IRB-Ansatz, das bis 2029 gelten soll, als dauerhafte Regelung in der CRR zu verankern, weil die Ratingabdeckung bei kleineren Corporates (die aufgrund ihrer Größe nicht unter die KMU-Definition fallen) nicht gegeben ist. *Wir plädieren hier für eine entsprechende Regelung auch für Banken im Kreditrisiko-Standardansatz.*

Weiters gibt es Diskussionen in den Ratsarbeitsgruppen eventuell die von der Kommission vorgeschlagenen Risikogewichte von 100% bei sogen. Spezialfinanzierungen (neue Corporate-Asset Klasse für Projektfinanzierungen) auf 80% zu reduzieren, wenn es sich um eine Objektfinanzierung ohne Rating handelt und gewisse Parameter im Risikomanagement beachtet werden. Darüber hinaus werden Änderungen bei der Bewertung von Immobilien diskutiert. Im Kommissionsvorschlag ist dzt. nur vorgesehen, dass Investments in die Energieeffizienz der Immobilie angesetzt werden dürfen. Hier sprechen sich sehr viele Mitgliedstaaten im Rat dafür aus, dass jegliche Wertsteigerungen berücksichtigt werden dürfen.

EU-Parlament

Auch im EU-Parlament sind derzeit Unrated Corporates ein größeres Thema. Es gibt unterschiedliche Vorschläge für höhere Rating-Abdeckungen: die Informationen der Banken könnten besser genützt werden (Pooling von Ratings) oder auch eine öffentliche Lösung. Auch gibt es den Vorschlag, in einem EBA Standard die Bedingungen dauerhaft zu regeln, unter denen Unrated Corporates, die nicht gelistet sind, von dem 65% RWA profitieren können.

Einigung zum BRRD-Teil in den Trilogverhandlungen

Zum MREL-Vorschlag (sog. Daisy Chain Vorschlag) gab es Ende April eine Einigung in den Trilogverhandlungen. Dabei geht es um die Interne MREL in der Gruppe. Insbesondere wird ein Abzugsregime für die indirekte Zeichnung von MREL in der Gruppe legislativ umgesetzt, um eine doppelte Anrechnung von iMREL-Kapital auf der Tochterebene und der Mutterebene zu verhindern und um sicherzustellen, dass wirtschaftlicher Stress auf der Mutterebene nicht auch zu Stress auf der Tochterebene in Bezug auf deren iMREL führt. Durch den neuen Beteiligungsketten-Ansatz wird der Bankenabwicklungsrahmen wie folgt geändert:

- *Aufnahme einer speziellen Behandlung für die indirekte Zeichnung von internen MREL-fähigen Instrumenten (iMREL). Im Speziellen wird eine Abzugsregelung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen für eine Verlustabsorption im Falle einer Abwicklung erfüllen und die innerhalb komplexer Abwicklungsgruppen („Daisy Chains“) zur Übertragung an ein Mutterunternehmen über eine zwischengeschaltete Einheit geleitet werden. Es wird eine überarbeitete Abzugsregelung eingeführt, um insbesondere eine Doppelzählung von MREL-Elementen auf der Ebene zwischengeschalteter Einheiten zu vermeiden und so sicherzustellen, dass die Bankengruppen eine robuste Verlustabsorptionskapazität im Einklang mit ihren offengelegten MREL beibehalten. Darüber hinaus wird Review Clause eingefügt.*
- *weitere Angleichung der Behandlung global systemrelevanter Institutsgruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie (Multiple Point of Entry, MPE) an die Behandlung, die im internationalen „Term Sheet“ des FSB über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („TLAC-Standard“) beschrieben ist. Behandlung von Gruppen mit einer MPE-Abwicklungsstrategie: Ein Problem ergibt sich insbesondere in Fällen, in denen die Abwicklungsregelung eines Drittlands nicht der in der Union geltenden Regelung gleichwertig ist. Im Rahmen der Tri-*

logeinigung wird für Gruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie eine Übergangsregelung bis 12/2024 eingeführt, die einer Prüfung durch die Abwicklungsbehörden der EU unterliegt.

- *Präzisierung der Berücksichtigungsfähigkeit von Instrumenten im Kontext der internen TLAC.*

Wesentliche Eckpunkte des ursprünglichen Kommissions-Vorschlags vom Oktober 2021, über den derzeit im Rat und im EP verhandelt wird:

1. Änderungen im Kreditrisiko-Standardansatz in der CRR

- **Unternehmensbeteiligungen**

Alle Unternehmensbeteiligungen (sowohl an Banken als auch an Nicht-Finanzunternehmen) erhalten gemäß Art 133 CRR ein RWA von 250% (sofern die Beteiligung nicht vom Eigenkapital abgezogen wird), außer

- kurzfristige Beteiligungen bzw. Venture Capital. Diese erhalten ein RWA von 400%.
- Beteiligungen, die unter dem Titel spezieller staatlich geförderter Programme laufen (NLP), erhalten ein RWA von 100%.

Beteiligungen innerhalb der KI-Gruppe bzw. innerhalb eines IPS erhalten ein RWA von 100%, womit für viele dieser Beteiligungen der Status Quo erhalten bleibt.

Zusätzlich werden in Art. 495a CRR Phasing-In Bestimmungen vorgeschlagen: Demnach steigt für neue Unternehmensbeteiligungen das RWA bis 2030 stufenweise auf bis zu 250% an. Das gleiche gilt für Unternehmensbeteiligungen, die mit 400% RWA zu gewichten sind.

Eine erfreuliche **Bestandschutzklausel** findet sich in Art. 495a Z 3 CRR, wonach für Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden und wo ein maßgeblicher Einfluss besteht, das bisherige Risikogewicht weiterverwendet werden darf. Für bestehende Beteiligungen, für die das 100% RWA nicht möglich ist, gibt es eine stufenweise Übergangsregelung; erst ab 1.1.2030 muss das neue 250% RWA eingehalten werden.

- **KMU-Kredite und Kredite an sogen. Unrated Corporates**

Der sogen. KMU-Kompromiss, wonach bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR in den Forderungsklassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 multipliziert werden kann und damit das Risikogewicht reduziert wird, wird nicht verändert.

Unternehmenskredite:

Hier kommt es darauf an, ob ein externes Rating besteht oder nicht. Wenn ein Rating vorliegt, dann sind wie schon bisher RWAs zwischen 20% und 150% vorgesehen, mit jedoch einer Verbesserung zum Status quo: liegt ein durchschnittliches Rating vor, so kann das RWA von bisher 100% auf 75% abgesenkt werden. Für Unternehmenskredite ohne externes Rating gilt weiterhin ein RWA von 100%. Für ungeratete Corporates, die nicht unter die KMU-Definition fallen, soll es die Möglichkeit geben, ein RWA iHv 65% zu verwenden (bis 2029), jedoch nur, wenn eine Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) unter 0,5% gegeben ist. Insofern kommt diese temporäre Erleichterung nur bei IRB-Banken zum Tragen.

- **Immobilienfinanzierungen**

Bei Wohn- und Gewerbeimmobilien-Exposure wird es zu weitreichenden Änderungen kommen (z.B. Loan Splitting vs. Whole Loan Approach). Auch werden bei sogen. Income-producing-real-estate (IPRE) Finanzierungen (wenn die Einnahmen aus der Immobilie zur Kreditrückführung verwendet werden) die RWAs höher liegen. Erfreulich ist, dass der sogen. **Hard-Test** bestehen bleibt, dh niedrigere RWAs auch für IPRE, wenn die Preisentwicklung am Immobilienmarkt stabil ist.

- **Retail-Kredite**

Erfreulich ist, dass beim Retail-Exposure kein hartes Granularitätskriterium vorgeschlagen wird. Nach den Basel IV-Texten des Basler Ausschusses dürfte keine Forderung gegenüber einer Gegenpartei 0,2 % des Gesamtportfolios überschreiten. Dies hätte nicht gerechtfertigte Einschnitte für kleinere Institute bedeutet.

2. Environmental, Social und Governance-Risiken (ESG)

ESG-Risiken sollen laut den Vorschlägen ein stärkeres Gewicht in der Regulierung bekommen. Allerdings sehen die Vorschläge lediglich neue Vorgaben für die Banken und keinerlei Incentives vor. Ein Green Supporting Factor wird nicht vorgeschlagen. Auch müssen alle Banken zukünftig ihre ESG-Risiken offenlegen. Kleine und nicht-komplexe Banken jährlich, alle anderen Banken halbjährlich.

3. Output-Floor für IRB-Banken

Der Output-Floor wird eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen iHv 72,5 % der Eigenmittelanforderungen, die auf Basis des KSA gelten würden, festlegen. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - in die Berechnung des Output-Floors einfließen, d.h. es wird kein von der Kreditwirtschaft geforderter Parallel Stack Approach vorgesehen. Dafür sollen die Kapitalanstiege durch den vorgeschlagenen Single-Stack-Approach durch mögliche Kapitalerleichterungen in der Säule 2 ausgeglichen werden können, wobei dies den Aufsichtsbehörden obliegt.

Die Übergangsfrist (Phasing-in) für den Output Floor wird bis 2030 ausgedehnt. Der Output-Floor ist nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe zu berechnen.

EBA - DISKUSSIONSPAPIER ZUR ROLLE VON UMWELTRISIKEN IM AUFSICHTSRECHTLICHEN RAHMEN

Die EBA hat Anfang Mai ein Diskussionspapier zur Rolle von Umweltrisiken im aufsichtsrechtlichen Rahmen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen veröffentlicht. In diesem Papier wird untersucht, ob und wie Umweltrisiken in den Aufsichtsrahmen der Säule 1 einbezogen werden sollen. Es leitet die Diskussion über die mögliche Einbeziehung einer „zukunftsorientierten Perspektive“ in den aufsichtsrechtlichen Rahmen ein. Das Papier führt Schlüsselemente wie den Zeithorizont, die Einbeziehung von vorausschauenden Elementen in den Aufsichtsrahmen und die Gesamtkalibrierung der Eigenmittelanforderungen an.

Hintergrund

Umweltrisiken verändern laut EBA das Risikobild für den Finanzsektor und werden in Zukunft noch stärker in den Vordergrund treten. Dies betreffe alle traditionellen Risikokategorien, wie Kredit-, Markt- und operationelle Risiken. Es wird dabei auch die Frage gestellt, ob der derzeitige aufsichtsrechtliche Rahmen diesen neuen Risikotreibern Rechnung tragen kann.

Das Diskussionspapier analysiert, inwieweit Umweltrisiken bereits in den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 durch interne und externe Ratings, Bewertung von Finanzinstrumenten und Sicherheiten oder Szenarioanalysen berücksichtigt werden. Seitens der EBA wird betont, wie wichtig es sei, relevante und zuverlässige Informationen über Umweltrisiken und deren Auswirkungen auf die finanziellen Verluste der Institute zu sammeln.

Das Papier verfolgt einen risikobasierten Ansatz, um sicherzustellen, dass der aufsichtsrechtliche Rahmen die zugrunde liegenden Risiken widerspiegelt und die Widerstandsfähigkeit der Finanzinstitute unterstützt. Der Zweck des aufsichtsrechtlichen Rahmens bestehe nicht darin, spezifische Umweltziele zu erreichen. Diese könnten durch den risikobasierten Rahmen unterstützt werden, insbesondere wenn er mit anderen politischen Maßnahmen verbunden wird.

Während sich das Diskussionspapier auf die Eigenmittelanforderungen der Säule 1 konzentriert, unterstreicht es die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Regulierungsansatzes und sollte als Teil der umfassenderen Arbeit der EBA im Bereich der ESG-Risiken gesehen werden, die Transparenz, Risikomanagement, Aufsicht der Säule 2 und makroprudenzielle Kapitalpuffer umfasst. Das Papier hebt auch die Verflechtungen mit dem Rechnungslegungsrahmen hervor.

Die EBA hat ihren Abschlussbericht zu diesem Thema im Jahr 2023 vorzulegen.

FMA-RUNDSCHREIBEN VERGÜTUNG

Das FMA-Rundschreiben zur Vergütung wird als Konsequenz der neuen EBA-Vergütungs-Leitlinien überarbeitet und an die Vorgaben der EBA-Leitlinien angepasst. Insbesondere werden die Rundschreibens-Bestimmungen zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken aktualisiert. Weiters werden seitens der FMA zusätzliche Erklärungen und Erläuterungen eingefügt, die sich aus der laufenden Aufsichtspraxis als erforderlich herausgestellt haben (z.B. Grundprinzip der Vergütungsbestimmungen, Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung, Leistungskriterien und Dokumentationspflicht). Das Ziel des Rundschreibens bleibt, den Mitarbeitern in den Kreditinstituten eine Orientierungshilfe zu bieten und damit den Einstieg in die Materie zu erleichtern. Das Rundschreiben wird keine neuen Anforderungen enthalten, die sich nicht auch schon bisher aus dem Gesetz (iVm EBA-Guidelines) ergeben haben. Mit relevantem Mehraufwand aus dem überarbeiteten Rundschreiben ist daher grundsätzlich laut FMA nicht zu rechnen. Zur bis Ende Jänner laufenden Begutachtung der FMA hat die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben. *Das finale Rundschreiben der FMA sollte im Mai/Juni veröffentlicht werden.*

FMA-FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN

Aufgrund der Umsetzung der CRDV im BWG und der Veröffentlichung der neuen EBA Guidelines im Bereich Fit & Proper und Interne Governance wird das FMA Fit & Proper Rundschreiben aktualisiert. Die Neuerungen werden voraussichtlich im Q3 2022 konsultiert. Inhaltlich wird unter anderem auch der Teil betreffend die Fit & Proper Überprüfung durch die FMA überarbeitet, die „Boxen“ mit den Auflistungen der Materiengesetze und Vorschriften, deren Kenntnis für eine fachliche Eignung notwendig ist, werden aktualisiert.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS) / ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Status: Kommission kündigte für Ende 2022/Anfang 2023 Legislativvorschläge an

Die Positionen der Mitgliedsstaaten zu EDIS sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt.

Am Europäischen Rat Mitte Dezember 2021 gab es keine neuen Umsetzungsfortschritte zur Vervollständigung der Bankenunion. Gearbeitet wird dem Vernehmen nach an einem konsensualen, mehrstufigen, fristengebundenen Arbeitsplan für die noch ausstehenden Elemente.

In ihrem Management Plan 2022 - Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, kündigt die EU-Kommission für Ende 2022/Anfang 2023 Legislativvorschläge zum Rahmen für Krisenmanagement und Einlagensicherung (CMDI) und zum Europäischen Einlagenversicherungssystem (EDIS) an.

Der Präsident der Eurogruppe, Donohoe, hat am 29. April 2022 einen Entwurf des Arbeitsplans zur Vervollendung der Bankenunion im Euroraum vorgelegt. Dieser sieht zwei Phasen vor, um die Bankenunion bis 2030 zu vollenden, einschließlich der Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungsfonds neben der Bankenaufsicht und -abwicklung. In beiden Phasen sollen Gesetzgebungsinitiativen ergriffen werden, um den Rahmen für die Bewältigung einer Bankenkrise zu verbessern, den europäischen Einlagenversicherungsfonds einzurichten, den Bankenbinnenmarkt durch ein optimiertes gruppeninternes Kapitalmanagement zu vertiefen und das Staatsrisiko anzugehen. Der Übergang von der ersten zur zweiten Phase wird von einem politischen Kontrollpunkt um das Jahr 2028 abhängen, an dem die Mitgliedsstaaten im Konsens beschließen werden, zur nächsten Phase überzugehen.

Die Reaktionen der Mitgliedsstaaten auf diesen Entwurf sind nach wie vor sehr unterschiedlich. Deutschland bleibt weiter bei der Ansicht, dass Risiken zuerst reduziert werden müssen, bevor eine

Vergemeinschaftung stattfindet. In der Sitzung der Euro-Gruppe am 3. Mai 2022 konnte keine Einigung erzielt werden. Es ist offen, ob im Juni eine Einigung auf politischer Ebene gelingen wird.

Überarbeitung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement (BRRD/DGSD)

Zusätzlich zu EDIS wird von der Kommission schon länger an einer Überarbeitung des Rechtsrahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung gearbeitet. Dazu wurde im Frühjahr 2021 auch eine Konsultation durchgeführt, zu der auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Die bisherigen Überlegungen der Kommission wurden seitens der Bundessparte kritisch beurteilt. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre hingegen durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegenzuwirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Es ist weiters wichtig, dass neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sektoren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird. Die derzeitigen Überlegungen würden in letzter Konsequenz zur Abschaffung bzw. Untergrabung von IPS führen, was abgelehnt wird.

Mit einem entsprechenden Legislativvorschlag der Kommission zur BRRD / DGSD ist frühestens im Dezember 2022 zu rechnen, weil dieser von einer politischen Einigung im ECOFIN im Juni zu den Grundprinzipien eines solchen Vorschlages abhängig ist.

BANKENABWICKLUNG

SRB Resolution Planning Cycle (RPC) 2022

Die europäische Bankenabwicklungsbehörde (SRB) hat Ende April Informationen zum Resolution Planning Cycle (RPC) 2022 veröffentlicht. Der Anspruch des SRB ist es, dass bis 2024 die Abwicklungsfähigkeit aller unter der SRB-Aufsicht stehenden Großbanken gegeben ist. Aktuell erfüllen alle Banken die gesetzlichen MREL-Mindestanforderungen und die Lücke zum per 1.1.2024 geltenden MREL-Ziel schließt sich schrittweise. Die Mittel im Abwicklungsfonds SRF sollen bis 31.12.2023 1% der gedeckten Einlagen abbilden. Der SRF steht heute bei 52 Mrd. Euro und soll bis Mitte 2022 auf 66 Mrd. Euro anwachsen.

Status quo zur Abwicklungsplanung: Der Zuständigkeit des SRB unterliegen insgesamt 115 Institute. Zwischen April 2020 und März 2021 hat der SRB 104 Abwicklungspläne aktualisiert, weiter operationalisiert und genehmigt. Zudem wurden die weiteren Fortschritte beim Aufbau von MREL durch die Joint Resolution Teams überwacht. Die Institute hatten in diesem Zeitraum an der weiteren Umsetzung der Erwartungshaltung des SRB zur Abwicklungsfähigkeit (Expectations for Banks) zu arbeiten.

Aufsichtsprioritäten für das Jahr 2022: Der SRB plant die Aktualisierung seiner Strategien und operativen Leitfäden. Im Fokus steht zudem weiterhin die Stärkung der Abwicklungsfähigkeit der Institute im Einklang mit den Expectations for Banks und unter Berücksichtigung der den Instituten im Rahmen der SRB-Prioritätenbriefe im September/Oktober 2021 mitgeteilten übergeordneten Schwerpunkte „Liquidität und Finanzierung in der Abwicklung“, „Separierung und Reorganisationsplan“ sowie „Managementinformationssysteme (MIS) und MIS-Kapazitäten für Bail-in und Bewertungsdaten“. Institute, die keine ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung der Abwicklungsfähigkeit aufweisen, sollen engmaschig überwacht werden. Zudem sind die laufende Überwachung der MREL und die Weiterentwicklung von „Deep Dives“, die den Weg für künftige Vor-Ort-Inspektionen ebnen sollen, beabsichtigt. Des Weiteren soll im RPC 2022 mit der Vorbereitung des RPC 2023 begonnen werden. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Institute im Einklang mit den Expectations for Banks bis Ende des Jahres 2023 vollständig abwicklungsfähig sein müssen.

Die institutsspezifischen SRB-Prioritätsschreiben für das Jahr 2023 sollen die Institute im September 2022 erhalten.

KAPITALMARKTRECHT

EU-KOMMISSION: KONSULTATION ZU EINEM MAßNAHMENPAKET BETREFFEND ANLAGEPRODUKTE FÜR KLEINANLEGER

Die EU-Kommission hat eine bis Ende Mai laufende Konsultation zu einer neuen Initiative hinsichtlich der EU-Kleinanlegerstrategie gestartet. Die EU-Kommission plant ein Maßnahmenpaket für eine stärkere Beteiligung von Kleinanlegern am Kapitalmarkt. Zu den angestrebten Zielen zählen u.a. eine bessere Deckung des Rentenbedarfs, die Anhebung des Verbraucherschutzniveaus und die Förderung der individuellen Finanzkompetenz.

Diese Initiative ist auch eine Reaktion der Kommission auf Forderungen, die bestehenden EU-Rechtsvorschriften zum Anlegerschutz zu überprüfen. Sie befasst sich dabei insbesondere mit Art 33 PRIIPs-Verordnung, Art 41 IDD, Art 90 MiFID II und dem Maßnahmenpaket für die Erholung der Kapitalmärkte von 2021.

Vor diesem Hintergrund umfasst die Initiative i) eine Evaluierung bestehender EU-Rechtsvorschriften zum Anlegerschutz und ii) gegebenenfalls eine Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Die vorläufigen (nicht ausschließlichen) Optionen könnten laut EU-Kommission Folgendes umfassen:

- 1) Nichtlegislative Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Kleinanlegern an den EU-Kapitalmärkten (z. B. nicht verbindliche Maßnahmen im Bereich der Finanzkompetenz, Maßnahmen zur Verbesserung der Offenlegungsdokumentation auf der Grundlage bestehender Mandate in Rechtsvorschriften der Stufe 1 oder Förderung der aufsichtlichen Zusammenarbeit zwischen Behörden).
- 2) Gezielte Änderungen der Rechtsvorschriften zur Anpassung der Vorschriften an aktuelle Entwicklungen, z. B. im Bereich der Digitalisierung (z. B. Offenlegungsvorschriften, finanzielle Empfehlungen über soziale Medien) und zur Straffung und Gewährleistung der Kohärenz der verschiedenen sektorspezifischen Vorschriften.
- 3) Eine umfassendere Überarbeitung und Modernisierung der bestehenden Vorschriften mit dem Ziel, sie besser auf Bedürfnisse und Interessen von Kleinanlegern abzustimmen, beispielsweise hinsichtlich der Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen.

Die Annahme des Maßnahmenpakets durch die Kommission ist für Q4 2022 geplant.

MIFID II „QUICK FIX“ - UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

Ende April wurde die Regierungsvorlage zur Umsetzung des MiFID II-Quick-Fix in Österreich verabschiedet. Der parlamentarische Prozess soll rasch durchlaufen werden und die diesbezüglichen gesetzlichen Änderungen in weiterer Folge mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

ESA - TECHNISCHE BERATUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DER PRIIPs-VERORDNUNG

Die ESAs haben ihre technische Beratung für die EU-Kommission zur Überarbeitung der PRIIPs-Verordnung veröffentlicht. Die Empfehlung soll als Input für die Entwicklung der Strategie der Kommission für Kleinanleger dienen.

Unter Berücksichtigung der Einzelheiten, die die EU-Kommission im Jänner 2021 zu ihrem beabsichtigten Ansatz bei der Überprüfung der PRIIPs-Verordnung vorgelegt hat, **empfehlen die ESA wesentliche Änderungen der PRIIPs-Verordnung** und ermutigen die EU-Kommission, eine umfassende Überprüfung des PRIIPs-Rahmens in Betracht zu ziehen und angemessene Verbrauchertests durchzuführen, bevor sie Vorschläge für Änderungen formuliert. Die empfohlenen Änderungen zielen darauf ab, die Präsentation der Informationen für die Verbraucher zu verbessern und ihnen den Vergleich verschiedener Produkte zu erleichtern.

In der Stellungnahme werden alle von der EU-Kommission geforderten Themen behandelt, einschließlich der Frage, wie das Basisinformationsblatt (KID) besser an das digitale Zeitalter angepasst werden kann und ob der Anwendungsbereich der Verordnung auf andere Finanzprodukte ausgedehnt werden sollte. Darüber hinaus werden die Empfehlungen der ESAs zu einer Reihe anderer Fragen vorgestellt, bei denen die Analyse gezeigt habe, dass Änderungen erforderlich sind, um „optimale Ergebnisse“ für Kleinanleger zu erzielen. Insbesondere sind die ESAs der Meinung, dass sich das KID für Kleinanleger als nützlicher erweisen würde, wenn es in einem einfacheren und benutzerfreundlicheren Format präsentiert würde.

Im Einzelnen empfehlen die ESAs:

- die Möglichkeiten der digitalen Offenlegung zu nutzen, z.B. durch die Möglichkeit, Informationen in einem "mehrschichtigen" Format zu präsentieren;
- den Anwendungsbereich zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf weitere Finanzprodukte auszuweiten, sondern den bestehenden Anwendungsbereich weiter zu spezifizieren;
- Ermöglichung unterschiedlicher Ansätze für verschiedene Arten von Produkten, wenn dies notwendig ist, um ein angemessenes Verständnis der Kleinanleger zu gewährleisten;
- Ermöglichung von mehr Flexibilität bei den Informationen, die im Abschnitt über die Wertentwicklung des Basisinformationsblatts enthalten sind, einschließlich der Angabe der bisherigen Wertentwicklung;
- Änderung der Regeln für Versicherungsprodukte mit mehreren Optionen, um den Vergleich zwischen verschiedenen Anlagen zu erleichtern; und
- Einführung eines neuen Abschnitts in das Basisinformationsblatt, in dem nachhaltige Ziele hervorgehoben werden.

Hintergrund

Im Juli 2021 wurden die ESAs von der EU-Kommission aufgefordert, eine Stellungnahme zur Überarbeitung der PRIIPs-Verordnung abzugeben. Zwischen Oktober und Dezember 2021 führten die ESA einen Call for Evidence durch, um die EU-Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme zu unterstützen.

Im Februar 2021 legten die ESAs nach einer Überprüfung des KID der EU-Kommission Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS) zu Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 vor. Die Unterstützung einiger nationaler zuständiger Behörden für den RTS-Entwurf basierte auf den von der EU-Kommission bereitgestellten Details zu ihrem Ansatz für die Überprüfung der PRIIPs-Verordnung.

Neben der Beratung zum PRIIPs-KID übermitteln ESMA und EIOPA der EU-Kommission auch sektorspezifische Berichte zur Kleinanlegerstrategie.

ESA - AUFSICHTSRECHTLICHE ERKLÄRUNG ZUM PRIIPS-KID

Die ESAs haben eine gemeinsame aufsichtsrechtliche Erklärung zum Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts (KID) für PRIIPs veröffentlicht. Die in der Aufsichtserklärung formulierten Erwartungen zielen laut ESAs darauf ab, die Qualität der von den PRIIP-Herstellern bereitgestellten Beschreibungen zu verbessern und damit zu einem besseren Schutz der Kleinanleger beizutragen.

Die ESAs geben an, eine Reihe von „schlechten Praktiken“ bei der Beschreibung von Produkten durch PRIIP-Hersteller in diesem Abschnitt festgestellt zu haben. Die meisten Probleme beziehen sich demnach auf einen allgemeinen Mangel an Klarheit im Text, der es Kleinanlegern erschwert, die Hauptmerkmale der Produkte zu verstehen.

Die Aufsichtserklärung gibt einen Überblick über diese Probleme und legt die Erwartungen der Behörden im jeweiligen Bereich dar, um sicherzustellen, dass die Informationen für Kleinanleger in angemessener, klarer und zugänglicher Weise präsentiert werden.

Zu den wichtigsten von den ESAs festgestellten Problemen gehören:

- die Verwendung von zu weit gefassten, allgemeinen Kategorien bei Angabe der Produktart;*
- mangelhafte Praktiken hinsichtlich der allgemeinen Klarheit der Sprache und des Layouts des Textes, auch als Ergebnis der Automatisierung bei der Erstellung solcher Texte;*
- unzureichende Informationen über die Höhe des Kapitalschutzes und mögliche Verluste für den Anleger;*
- ungenaue Beschreibung der Merkmale der vorzeitigen Beendigung;*
- mangelnde Klarheit über die Art und den Zeitpunkt der Kuponzahlungen;*
- begrenzte Informationen über die spezifische Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte, denen die Anleger ausgesetzt sind;*
- unzureichende Beschreibung etwaiger Hebelfaktoren und der damit verbundenen Risiken;*
- undifferenzierte und abstrakte Beschreibungen für den "beabsichtigten Kleinanlegertyp".*

Hintergrund

Das Basisinformationsblatt enthält einen Abschnitt mit der Überschrift "Um welche Art von Produkt handelt es sich?", der Informationen über die Art des Produkts, seine Ziele, die Art des Kleinanlegers, einen etwaigen Versicherungsschutz und die Laufzeit des Produkts, sofern bekannt, enthalten muss.

ESA - KONSULTATION ZU NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN FÜR STS-VERBRIEFUNGEN

Die ESAs haben Anfang Mai eine Konsultation zu Entwürfen für technische Regulierungsstandards (RTS) zu Inhalt, Methodik und Darstellung von Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen gestartet.

Die vorgeschlagenen RTS-Entwürfe zielen auf Folgendes ab:

- Erleichterung der Offenlegung der wichtigsten negativen Auswirkungen von durch STS-Verbriefungen finanzierten Vermögenswerten auf umwelt-, sozial- und governancebezogene Faktoren durch die Originatoren;*
- das einheitliche Regelwerk im Rahmen der Verbriefungsverordnung in der durch das Capital Markets Recovery Package (CMRP) geänderten Fassung zu ergänzen;*
- die Arbeit der ESAs in Bezug auf die Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten in Finanzdienstleistungen im Rahmen der Offenlegungs-Verordnung zu nutzen.*

NEUES PFANDBRIEFGESETZ

Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) tritt am 8. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Rechtsgrundlagen HypBG, PfandbriefG und FBSchVG.

Im Rahmen der Bundessparte wurde auf Expertenebene an einem gemeinsamen **rechtlichen** Verständnis der neuen Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. Auch wurde eine Muster-Klausel für die Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet, sowohl für Verbraucherkredite als auch für Unternehmenskredite. Weiters ergingen Rechtsanfragen an die FMA, um hier rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen.

Mittlerweile sind zwei Schreiben der FMA an die Kreditwirtschaft ergangen, worin zu einzelnen Aspekten rechtliche Klarstellungen getroffen werden.

SUSTAINABLE FINANCE

LEITFADEN DER FINANZWIRTSCHAFT ZU NACHHALTIGKEIT

Regulierung im Bereich Nachhaltigkeit ist nicht nur neu, sondern vor allem sehr dynamisch sowie komplex und damit doppelt herausfordernd. Seitens der Bundessparte wurde daher gemeinsam mit ExpertInnen aus dem Verbände- und Mitgliederkreis ein „Leitfaden der Finanzwirtschaft zu Nachhaltigkeit“ erarbeitet.

Der Leitfaden der Finanzwirtschaft soll ein einheitliches Rechtsverständnis sicherstellen (mitunter als „soft law“ das rechtliche Verständnis gegenüber anderen Stakeholdern darlegen) und eine Orientierungshilfe für die Praxis darstellen. Es ist davon auszugehen, dass künftig vermehrt auch rechtliche Auslegungen darin positioniert werden können.

Eine erste Version wurde den Mitgliedern der Bundessparte bereits per Mail zur Verfügung gestellt. Der (jeweils aktuelle) Leitfaden ist auch auf unserer Homepage (www.wko.at/bsbv) abrufbar. Eine tourliche Aktualisierung ist geplant.

CSRD (NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG) - KONSULTATION DER EFRAG ZU LEVEL 2-ENTWÜRFEN

Nachdem die EFRAG bereits Anfang April vorläufige Arbeitspapiere zur Konkretisierung der künftigen Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erarbeitet hatte, wurden Anfang Mai die Konsultation zu den ersten EFRAG-Entwürfen zu Nachhaltigkeitsberichtsstandards gestartet.

Insgesamt werden 13 Standardentwürfe (ESRS) konsultiert (zwei übergreifende Standards, fünf Standards zu Umweltaspekten, vier Standards zu sozialen Belangen und zwei Standards zu Governance). Die Konsultationsfragen gliedern sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält 50 übergreifende Fragen zum Aufbau der Standards, zur Umsetzung der CSRD-Prinzipien und zum Inhalt der Standardentwürfe. Das zweite Kapitel mit sieben Fragen beschäftigt sich mit der Priorisierung und stufenweiser Einführung von Vorgaben. Zudem soll es noch einen dritten Abschnitt zur Angemessenheit der Berichtsanforderungen geben, die Fragen werden in Kürze zugänglich sein. Insgesamt enthalten die Entwürfe 137 Berichtsanforderungen.

Darüber hinaus hat die EFRAG ein Begleitschreiben veröffentlicht, worin sich Verweise zu Hilfsdokumenten befinden:

- *Appendix 1 mit der ESRS-Struktur und eine Übersicht der Berichtsprinzipien und Berichtsanforderungen,*
- *Appendix 2 mit Verweisen auf die CSRD,*
- *Appendix 3 mit einem Mapping der Bezüge von ESRS-Berichtsanforderungen zu den Principal Adverse Impacts (PAI) der Offenlegungs-Verordnung (SFDR),*
- *Appendix 4 zur Berücksichtigung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und*
- *Appendix 5 betreffend die parallel konsultierten Standardentwürfe des International Sustainability Standards Board (ISSB).*

EU-Berichtsstandards führen zu einer Vereinheitlichung der Reporting-Anforderungen. Der klimabezogene Standard weist einige Gemeinsamkeiten mit dem ISSB-Vorschlag auf. Zum Beispiel werden Angaben zu Transitionsplänen sowie finanziellen Auswirkungen der physischen und transitorischen Risiken gefordert. Mit Blick auf die SFDR werden unter anderem Informationen zu GHG-Emissionen (Scope 1, 2, 3), zum Energieverbrauch/-mix und Energieintensität (im Verhältnis zum Umsatz) als Kennzahlen aufgelistet. Die aktuellen Entwürfe gehen jedoch über die international angestrebten Lösungen hinaus, da sie insbesondere die doppelte Wesentlichkeitsperspektive der CSRD umsetzen.

Nächste Schritte

Die Trilog-Verhandlungen zur CSRD laufen derzeit noch und sollen bis Juni 2022 abgeschlossen werden. Erst dann wird der Zeitplan für die Umsetzung der neuen Anforderungen abschließend festgelegt. Der 31. Dezember 2024 wird wohl der erste Berichtsstichtag sein. Die EFRAG weist darauf hin, dass sich in Folge der etwaigen CSRD-Anpassungen noch Änderungen in den Berichtsstandards ergeben könnten. Im November 2022 soll EFRAG ihren technischen Bericht der EU-Kommission übermitteln. Die Bekanntgabe der Delegierten Rechtsakte erfolgt somit wohl erst Anfang 2023.

ZAHLUNGSVERKEHR

DIGITALER EURO

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zum digitalen Euro gestartet. Der digitale Euro könnte neben Banknoten und Münzen als neue Form von Zentralbankgeld von der EZB bzw. vom Eurosystem ausgegeben werden.

Diese gezielte Konsultation ergänzt die öffentliche Konsultation der EZB. Sie zielt darauf ab, weitere Informationen über die zu erwartenden Auswirkungen auf die wichtigsten Branchen (Finanzintermediäre, Zahlungsdienste, Händler), Nutzer (Verbraucherverbände, Einzelhandelsverbände), Handelskammern und andere Akteure des internationalen Handels zu sammeln. Es sollen weitere Erkenntnisse zu folgenden Themen gesammelt werden:

- Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzer an einen digitalen Euro
- Die Rolle des digitalen Euro für den Massenzahlungsverkehr in der EU und die digitale Wirtschaft
- Bereitstellung des digitalen Euro für den Massenzahlungsverkehr unter Beibehaltung des Status des Euro-Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel
- Die Auswirkungen des digitalen Euro auf den Finanzsektor und die Finanzstabilität
- Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-CFT)
- Aspekte der Privatsphäre und des Datenschutzes
- Internationale Zahlungen mit einem digitalen Euro

Die EZB prüft derzeit, wie ein Plan zur Ausgabe eines digitalen Euro funktionieren könnte. Die EU-Finanzminister erklärten wiederholt, dass neue Gesetze zur Untermauerung der Maßnahme erforderlich sind und, dass die digitale Währung die herkömmlichen Banknoten und Münzen nicht ersetzen sollte. Ab Juni sollen weitere Fragen erörtert werden, etwa die Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Rolle privater Banken und Zahlungsdienstleister bei der Verbreitung eines digitalen Euro.

Ein Vorschlag für eine Verordnung ist für Q1 2023 geplant. Nach Annahme der Verordnung können die Europäische Zentralbank/das Eurosystem im Einklang mit ihren Zielen und ihrem Mandat den digitalen Euro ausgeben.

STEUERRECHT

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, hat BM Brunner die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist seit Jahresanfang verstärkt thematisiert. *Weiters soll die Möglichkeit zur Verlustverwertung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erweitert werden.*

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Aus Sicht der Bundessparte birgt vor allem die Klimatransformation gewaltiges Potenzial,

setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können. *Das Thema ist auch Teil des Regierungsprogrammes und sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen raschest möglich ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital, SICAF und NLP umgesetzt werden.*

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Die Bundessparte bringt Anliegen und Support aktiv in die Gespräche ein.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EK RICHTLINIENVORSCHLAG DEBRA

Die EK hat am 11. Mai 2022 einen Richtlinienvorschlag zu DEBRA („debt-equity bias reduction allowance“) vorgelegt, der steuerbedingter Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen entgegenwirken soll. Diese Initiative soll Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern und ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen, indem ein Freibetrag eingeführt wird, der Eigenkapital steuerlich genauso behandelt wie Fremdkapital.

Der Vorschlag umfasst zwei Maßnahmen, die unabhängig voneinander gelten:

- 1. ein Freibetrag für Eigenkapital und*
- 2. eine Begrenzung des Zinsabzugs.*

Der Text wird als nächstes dem Europäischen Parlament und Rat der EU vorgelegt und soll dann am 1. Jänner 2024 in Kraft treten. Die MS sollen der EK jährlich für jedes Steuerjahr einschlägige Informationen übermitteln, einschließlich einer Liste der statistischen Daten.

Links:

- *Fragen und Antworten: https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/COM_2022_216_1_EN_ACT_part1_v6.pdf*
- *Rechtstext: https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/COM_2022_216_1_EN_ACT_part1_v6.pdf*

MEHRWERTSTEUERERHEBUNG - EMPFEHLUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die Europäische Kommission hat im April, ihren Bericht zur Überprüfung und Diagnose der Verwaltung der Mehrwertsteuer (MwSt.) in der Europäischen Union veröffentlicht und eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, die Erhebung der Steuereinnahmen, die Verfahren und die Kontrollprozesse zu verbessern.

Sie schlägt unter anderem vor, - die Registrierung und Verwaltung der Mehrwertsteuer zu digitalisieren; - Strategien zu entwickeln, die die Steuerverwaltungen in ihrer internen Organisation und in ihrer Interaktion mit den Steuerzahlern anwenden könnten; - die Maßnahmen zur Prüfung und Einhaltung der Vorschriften zu stärken. Sie ist der Ansicht, dass diese Praktiken die Verfahren sowohl für die Steuerbehörden als auch für die Unternehmen verbessern würden.

Die nationalen Steuerverwaltungen sollen auch ihre Anstrengungen in Bereichen wie Risikoanalyse, Prozessautomatisierung und Informationsaustausch verstärken.

Die Europäische Kommission fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die aktuellen Empfehlungen anzuwenden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu schaffen.

Siehe den Bericht der Europäischen Kommission: <https://aeur.eu/f/164>

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Status: *Der RL-Vorschlag wird in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt.*

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt (siehe Links). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Verzeichnis automatisch Zugang zu Informationen über EU-Mantelgesellschaften erhalten. Zudem kann ein EU-MS ein anderes Land im Verdachtsfall auch um Prüfung eines Unternehmens bitten.

Im Hinblick auf die Sanktionen soll es den MS überlassen werden, wirksame Strafen für Verstöße festzulegen. Es soll allerdings eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5 % des Umsatzes eingeführt werden, wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt oder eine falsche Erklärung abgibt. *Dem Vernehmen nach sind die 5% gefallen.*

Bestimmte Finanzakteure, die bereits durch den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmen reguliert sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Sobald der Vorschlag von den MS einstimmig im Rat angenommen ist, soll er am 1.1.2024 in Kraft treten.

Links:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_7027

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_6968

https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2021-12/Factsheet%20Unshell.pdf

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Die Europäische Kommission soll dem Vernehmen nach bis Juni 2024 einen neuen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer für die EU-27 vorlegen, falls die FTT-10-Verhandlungen nicht zu einer Einigung führen. In der unverbindlichen Mitteilung zu ihrem Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss, die im Dezember 2021 veröffentlicht wurde, unterstreicht die Europäische Kommission ihre Absicht, bis Ende 2023 eine zweite Tranche von Eigenmittelvorschlägen für den EU-Haushalt vorzulegen. Diese zweite Tranche könnte eine EU-weite Finanztransaktionssteuer beinhalten, auch wenn derzeit noch keine weiteren Informationen verfügbar sind.

Aus Sicht der Bundessparte schadet jedenfalls eine rein europäische Finanztransaktionssteuer der Kapitalmarktkultur und erzeugt hohen Bürokratieaufwand.

OECD - INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Status:

Polen droht mit einem Veto. Am 24. Mai wird das Vorhaben im ECOFIN erneut diskutiert.

Im Oktober 2021 haben die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

Umsetzung in der EU

Im Dezember 2021 hat die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung der Säule II des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht vorgelegt.

Der französische Ratsvorsitz erstellte aufgrund von Bedenken einiger Mitgliedstaaten einen neuen Kompromissvorschlag, der aber von Polen (als einzigem MS) Anfang April abgelehnt wurde. Im Herbst 2021 hatte Polen ebenso wie alle anderen MS der OECD-Einigung noch zugestimmt. Polen fordert eine rechtlich verbindliche Verknüpfung von Säule 1 und 2, was aber technisch nicht möglich ist.

Im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments stimmten die Abgeordneten am 28. April der Einführung einer Klausel zu, die eine Revision der jährlichen Einkommensschwelle vorsieht, ab der ein multinationales Unternehmen dem Mindeststeuersatz unterliegt.

SONSTIGE THEMEN

GELDMARKTFONDSVERORDNUNG

Die Kommission hat eine Konsultation in Form eines Fragebogens zur Funktionsweise der Geldmarktfondsverordnung gestartet. Unter anderem werden Fragen gestellt zur Effizienz, Kohärenz und Relevanz des Rechtsrahmens sowie zu allfällig bestehenden Hindernissen und Verbesserungsmöglichkeiten bei der Nutzung von Geldmarktfonds.

Die seit Jänner 2019 geltende Geldmarktfondsverordnung (EU-Verordnung 2017/1131) sieht vor, dass die Kommission einen Bericht vorlegt, in dem die Angemessenheit dieser VO aus aufsichtsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht bewertet wird. Der Fragebogen soll die im Rahmen anderer Initiativen und Arbeiten gesammelten Informationen über die Funktionsweise der bestehenden Vorschriften für Geldmarktfonds ergänzen. Insbesondere die Auswirkungen des Geldmarktfondsgesetzes auf die verschiedenen wirtschaftlichen Aspekte von Geldmarktfonds und die Rolle von Geldmarktfonds in der EU-Wirtschaft stehen im Fokus.

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Status: *Trilogieeinigung am 10. Mai*

Am 10. Mai 2022 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige politische Einigung über den Digital Operational Resilience Act (DORA) erzielt. Die vorläufige Einigung bedarf noch der Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments

Die Kommission hat im September 2020 das **Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors** vorgelegt. Dieses Paket umfasst eine Strategie für ein digitales Finanzwesen, Vorschläge zu **Märkten für Kryptowerte (MiCA)** und zur **digitalen Betriebsstabilität (DORA)** sowie einen **Vorschlag zur Distributed-Ledger-Technologie (DLT)**.

Mit der DORA-Verordnung soll ein **Rechtsrahmen für die Betriebsstabilität digitaler Systeme** geschaffen werden, auf dessen Grundlage alle Unternehmen ihre Resilienz gegen alle Arten von IKT-bezogenen Störungen und Gefahren gewährleisten, um Cyberbedrohungen abzuwehren und abzuwehren zu können. *DORA legt Anforderungen an die Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen von Unternehmen und Organisationen des Finanzsektors sowie von kritischen Dritten fest, die ihnen Dienste (wie etwa Cloud-Plattformen) zur Verfügung stellen.*

Die Bundessparte setzte sich erfolgreich für Proportionalität und die Berücksichtigung unterschiedlicher Risikoprofile, sowie für die Ausnahme für Abschlussprüfer und für von der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (CRD) ausgenommene (Kredit-)Institute ein.

Eckpunkte der vorläufigen Einigung:

Anwendungsbereich: Nahezu alle Finanzunternehmen werden den neuen Vorschriften unterworfen sein. Ausgenommen sind Abschlussprüfer. Diese sollen aber Teil einer zukünftigen Überprüfung der Verordnung sein, bei der eine mögliche Überarbeitung der Regeln untersucht werden kann.

- *IKT-Dienstleister aus Drittländern, die für Finanzunternehmen in der EU tätig sind, müssen eine Tochtergesellschaft in der EU gründen, damit die Aufsicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.*

- *Aufsichtsrahmen: Man hat sich auf ein zusätzliches gemeinsames Aufsichtsnetz geeinigt, das die Koordinierung zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden in diesem sektorübergreifenden Bereich verstärken soll.*
- *Penetrationstests sollen in einem funktionierenden Modus durchgeführt werden, wobei die Möglichkeit besteht, mehrere Behörden der MS in die Testverfahren einzubeziehen. Der Einsatz interner Prüfer wird nur unter bestimmten, streng begrenzten Bedingungen möglich sein, die an Schutzmaßnahmen geknüpft sind.*
- *Zusammenspiel mit der RiLi über die Netz- und Informationssicherheit (NIS): Die NIS-Richtlinie gilt weiterhin. DORA baut auf der NIS-Richtlinie auf und behandelt mögliche Überschneidungen durch eine lex specialis-Ausnahme.*

VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTOWERTE (MiCA)

Status: *Trilogverhandlungen laufen derzeit.*

Die MiCA-Verordnung, als Teil des Pakets zur Digitalisierung des Finanzsektors ist darauf ausgerichtet, für den Markt für Kryptowerte einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der die Förderung von Innovationen und die Nutzung des Potenzials von Kryptowerten unter Wahrung der Finanzstabilität und des Anlegerschutzes ermöglicht.

Der erste Trilog fand am 31 März statt. Rat und Parlament waren sich einig, dass ein Regime für Kryptowerte aufgrund der Russland Sanktionen und bestehender Umgehungsgefahr noch bedeutender werde. Die Verhandlungen konzentrierten sich auf folgende Punkte:

- Das Aufsichtsregime: der Rat setzt sich für Zuständigkeit v.a. der National Competent Authorities (NACs) ein, während das EP für eine stärkere Rolle der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) eintritt;
- Die Emittenten von Kryptowerten: der Rat spricht sich gegen die Ungleichbehandlung gegenüber Anbietern von herkömmlichen Wertpapieren aus; das EP ist für eine Zulassungserfordernis;
- Der Umgang mit Decentralised Finance (i.e. direktes Angebot von Finanzinstrumenten ohne Intermediaries);
- „E-Money Tokens“ (EMTs, d.s. Tokens, die an eine Währung gekoppelt sind): EP und Rat stimmen prinzipiell überein, dass diese stärker zu regulieren sind, technische Details seien aber noch offen;
- Die Regelungen zu Umweltauswirkungen von Kryptowerten;
- Anti-Geldwäsche: EP ist für die Aufnahme von Regelungen in MiCA, der Rat für eine Regelung im Rahmen des Anti-Geldwäschepakets.

EU DIGITAL FINANCE PLATFORM

Die EU-Plattform für digitale Finanzen ist eine neue Website, die den Dialog zwischen innovativen Finanzunternehmen und Aufsichtsbehörden fördern soll. Die Initiative wurde in der **Strategie für digitale Finanzen** vom September 2020 angekündigt. Ihre Hauptziele sind die Überwindung der Fragmentierung und die Unterstützung der Ausweitung digitaler Finanzdienstleistungen im gesamten Binnenmarkt. Dies soll die Innovation im Finanzwesen fördern und damit neue Produkte und Dienstleistungen voranbringen.

Die EU-Plattform wird zunächst aus zwei Hauptbausteinen bestehen:

- einer **Beobachtungsstelle** mit interaktiven Funktionen wie einer Fintech-Karte, Veranstaltungen und einem Bereich, in dem die Nutzer einschlägiges Forschungsmaterial austauschen können,
- und einem **Gateway**, das als zentrale Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörden fungieren wird und Informationen über nationale Innovationszentren, regulatorische Sandkästen und Zulassungsanforderungen enthält. Dieser Teil der Plattform wird auch Funktionen für grenzüberschreitende Tests enthalten - eine Neuheit, die es Unternehmen ermöglicht, mehrere nationale Behörden in die Tests neuer Produkte oder Anwendungen einzubeziehen.

In einer zweiten Phase, die im Jahr 2023 beginnen soll, wird die EU-Plattform für digitale Finanzen um neue Funktionen erweitert, die auf dem Feedback der Nutzer aufbauen wird.

GESETZ ÜBER CYBERRESILIENZ

Status: Konsultation der Kommission läuft; noch kein Legislativvorschlag vorhanden.

Die Kommission führt eine Konsultation zum Gesetz über Cyberresilienz durch. Ziel dieser Initiative ist es, den Erfordernissen des Marktes Rechnung zu tragen und die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsicheren Produkten zu schützen, indem gemeinsame Cybersicherheitsvorschriften für Hersteller und Anbieter materieller und immaterieller digitaler Produkte und Nebendienstleistungen eingeführt werden. Das Gesetz über Cyberresilienz wird den bestehenden EU-Rechtsrahmen ergänzen, zu dem die Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie) und das Cybersicherheitsgesetz sowie die künftige Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der Union (NIS 2) gehören, die die Kommission im Dezember 2020 vorgeschlagen hat.

VERORDNUNGSVORSCHLAG ZU DIGITALEN MÄRKTEN (DIGITAL MARKETS ACT - DMA)

Status: Trilogieeinigung am 25. März

Am 25. März 2022 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige politische **Einigung über den Verordnungsvorschlag für digitale Märkte (DMA)** erzielt. Die vorläufige Einigung bedarf noch der Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments und muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten umgesetzt werden.

Im DMA werden **einheitliche Regeln** für Anbieter von Online-Plattformen, die als sog. **Gatekeeper** fungieren, festgelegt. Um als Gatekeeper zu gelten, muss ein Anbieter erstens einen oder mehrere zentrale Plattform-Dienste in mindestens drei Mitgliedstaaten kontrollieren. Dazu gehören Marktplätze und App-Stores, Suchmaschinen, soziale Netzwerke, Cloud-Dienste, Werbedienste, Sprachassistenten und Webbrowser. Zweitens muss das Unternehmen

- in den letzten drei Jahren einen Jahresumsatz von mindestens 7,5 Milliarden Euro in der Europäischen Union (EU) erzielt haben oder
- eine Marktbewertung von mindestens 75 Milliarden Euro aufweisen und
- mindestens 45 Millionen monatliche Endnutzer und mindestens 10.000 geschäftliche Nutzer in der EU haben.

Es ist eine neue Kategorie (aufstrebende Gatekeeper) vorgesehen, wenn Unternehmen eine entsprechende Wettbewerbsposition besitzen, diese aber noch nicht nachhaltig ist. Die Kommission kann diesen Unternehmen bestimmte Verpflichtungen auferlegen, kleine und mittlere Unternehmen sind grundsätzlich keine Gatekeeper.

Gatekeepern werden schädliche Geschäftspraktiken verboten. Zudem müssen Gatekeeper **sicherstellen**, dass

- Nutzer das Recht haben, sich unter vergleichbaren Bedingungen wie bei einem Abonnement von den wichtigsten Plattformdiensten abzumelden,
- sie keine wichtige Software (z. B. Webbrowser) standardmäßig bei der Installation des Betriebssystems verlangen,
- die Interoperabilität der Grundfunktionen von Instant-Messaging-Dienste gewährleistet ist,
- App-Entwicklern ein fairer Zugang zu den Zusatzfunktionen von Smartphones (z. B. NFC-Chip) ermöglicht wird und
- Verkäufern der Zugang zu Marketing- oder Werbedaten auf der Plattform gewährt wird.

Es ist ihnen **untersagt**,

- ihre eigenen Produkte oder Dienstleistungen höher einzustufen als die von anderen,
- private Daten, die während eines Dienstes gesammelt wurden, für einen anderen Dienst wiederzuverwenden,
- unfaire Bedingungen für geschäftliche Nutzer zu verwenden,
- bestimmte Softwareanwendungen vorzuinstallieren sowie
- von App-Entwicklern zu verlangen, bestimmte Dienste (z. B. Zahlungssysteme oder Identitätsanbieter) zu nutzen, um in App-Stores gelistet zu werden.

Bei **Verstößen** kann eine Geldstrafe von bis zu 10 %, im Wiederholungsfall von bis zu 20 % seines weltweiten Gesamtumsatzes verhängt werden. Bei systematischen Verstößen (innerhalb von acht Jahren mindestens dreimal) kann die Europäische Kommission eine Marktuntersuchung einleiten sowie verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen dem Gatekeeper auferlegen.

Die Europäische Kommission ist bei Übernahmen und Fusionen durch Gatekeeper zu informieren.

Es wird ein beratender Ausschuss sowie eine „High-level“ Gruppe eingesetzt, um die Europäische Kommission zu unterstützen. Mitgliedstaaten können nationale Wettbewerbsbehörden ermächtigen, Untersuchungen über mögliche Verstöße einzuleiten. Die Durchsetzung der Verordnung obliegt der Europäischen Kommission. Zur Präzisierung und zum besseren Verständnis der Vorschriften besteht die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs.

VERBRAUCHERKREDIT-RL

[Status: Positionierung in Rat und EU-Parlament am Laufen.](#)

Die EU-Kommission hat im Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist.

Der Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL soll erweitert werden.

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL.

Eine weitere durch die Kommission vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ *[Dies ist eine Klarstellung, die sich aus dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 ergibt, worin bei Vertragsrücktritt dem Verbraucher auch die Erstattung der laufzeitunabhängigen Kosten zugesprochen wurde. Nach dem Vorschlag der Kommission wären Zahlungen an Dritte insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren ausgenommen.](#)*

Von der Bundessparte wird kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte. Die Bundessparte spricht sich klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

Aktueller Stand im EU-Parlament

Im EU-Parlament wurde die tschechische Abgeordnete Konečná der Linken Fraktion als Berichterstatterin festgelegt: *[Die Abstimmung über den Bericht soll am 15./16. Juni 2022 im IMCO-Ausschuss erfolgen.](#)*

Der Berichtsentwurf beinhaltet einige kritische Vorschläge, darunter:

- eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Miet- und Leasingverträge
- ein Verbot personalisierter Werbung und irreführender Werbung
- Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben zusätzliche Obergrenzen für Gebühren festzulegen, bei gleichzeitig größerem Spielraum bei der Wahl des Prozentsatzes bzw. der Höhe der CAPs.
- Im Bereich Kreditwürdigkeitsprüfung wird eine Liste objektiver Finanzdaten vorgeschlagen, die zur Bewertung herangezogen werden sollen.
- Kreditgeber sollen erschwingliche grüne Verbrauchercreditprodukte anbieten und entsprechende Strategien entwickeln. Die EBA soll eine Reihe standardisierter umweltverträglicher Verbrauchercreditprodukte entwickeln.
- Durch die Festlegung von Regeln für das Forderungseinziehungsverfahren soll die Belastung für Personen verringert werden, die Schwierigkeiten haben, ihre Kredite zurückzuzahlen.

Ein umfassendes Dokument mit Abänderungsanträgen wurde von der WKÖ an Abgeordnete des Europäischen Parlamentes übermittelt. Dank der gezielten Platzierung wichtiger Anliegen wurden viele

der vorgeschlagenen Abänderungsanträge eingebracht. Es ist jedoch festzuhalten, dass von Abgeordneten auch sehr viele Anträge eingereicht worden sind, die nicht den Forderungen der Bundessparte entsprechen. Nun folgt die Kompromissfindung innerhalb der ECON und IMCO Ausschüsse. Die WKÖ hat eine Bewertung der eingebrachten Änderungsanträge an die Abgeordneten übermittelt.

Aktueller Stand im europäischen Rat

Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe laufen. Es gab bereits Verbesserungen im Bereich Diskriminierungsverbot, dieser Artikel soll gestrichen werden. Weiters wurde eine positive Entwicklung im Bereich Vorvertragsinformationen verzeichnet: hier soll es kein neues Formular geben, sondern lediglich eine Übersicht auf der ersten Seite des bisherigen Formulars. Außerdem sollen allgemeine Informationen, wie von der Bundessparte gefordert, digital übermittelt werden können. Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte sollen, wie in der Wohnimmobilienkredit-RL, ausdrücklich erlaubt werden.

Ende April hat die französische Ratspräsidentschaft einen neuen Kompromissvorschlag vorgelegt. Ein klarer Dissens zwischen Wirtschaft und Konsumentenschützern besteht weiter in der Frage des Anwendungsbereichs, speziell die Ausnahme von Kreditwürdigkeitsprüfungen bei Kleinkrediten. Auch verbleibt ein innerstaatlicher Dissens bezüglich der absoluten Rücktrittsfrist in Art. 26 und der vorzeitigen Rückzahlung Art. 29 (Lexitor). Die Positionierung von Österreich in diesem Bereich bleibt unklar.

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status: derzeit läuft die Positionierung im Rat und EU-Parlament. Trilogverhandlungen könnten im Herbst 2022 starten.

Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Das im Juli 2021 veröffentlichte EU-AML-Package umfasst vier Legislativvorschläge:

- **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (AMLA)**
 - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
 - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
 - Erarbeitung eines Single Rule Book;
 - Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.
 - Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.
 - Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.
- **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
- **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
 - Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder nach Angaben der Kommission bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen eingeführt.)
 - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

Position der Bundessparte

Kritisch gesehen werden unter anderem die Bargeldobergrenze, die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Das Ziel muss es sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse.

Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU KYC-Register aufzusetzen. Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen. Insgesamt scheint mit den vorliegenden Entwürfen bloß der Aufwand zu steigen, ohne dass ein relevanter Effizienzgewinn gegeben wäre.

Derzeitiger Stand:

EU-Parlament:

Im zuständigen LIEBE-Ausschuss des EU-Parlaments wurde der Berichtsentwurf zur AML-Verordnung im April vorgelegt. *Die Berichts-Entwürfe zur GW-RL und zur AMLA-VO werden demnächst vorgelegt.*

- Im Bericht wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Arten und Kategorien von Krypto-Anbietern und Crowdfunding-Dienstleistern begrüßt.
- In Bezug auf Kunstwerke und andere hochwertige Güter wird vorgeschlagen, den Wert der Waren, ab dem die Sorgfaltspflichten gelten, von 10 000 auf 5 000 Euro zu senken.
- Regelungen zur Gewährung der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage einer Finanzanlage (CBI-Regelungen, sog. "goldene Pässe") sollen vollständig verboten werden.
- Bei der AML-Beurteilung von Drittländern wird vorgeschlagen, eine Reihe von Kriterien in die Bewertung von Drittländern aufzunehmen, einschließlich der Ausrichtung auf eine gezielte Sanktionspolitik. Die EU-Kommission wird zudem aufgefordert, Maßnahmen gegen in Drittländern ansässige Kredit- oder Finanzinstitute oder nicht in der EU ansässige Anbieter von Krypto-Vermögenswerten zu ergreifen und die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten und spezifischer Gegenmaßnahmen gegen solche Institute einzuführen.
- Der Bericht plädiert für verstärkte Sorgfaltspflichten bei Krypto-Vermögensstransaktionen, Dienstleistern und Konten und ein spezifisches Verbot von Korrespondenzbeziehungen mit nicht konformen Krypto-Vermögensdienstleistern. Um die Verpflichteten bei der Identifizierung von Briefkastenbanken und nicht konformen Krypto-Anlagen-Dienstleistern zu unterstützen, wird ein Mandat für die AMLA eingeführt, um ein indikatives und nicht erschöpfendes öffentliches Register zu erstellen, das mit Informationen von anderen Stellen gespeist wird.
- Die Liste der Personen, die als PEP gelten, soll zudem die Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich der Zusammenschlüsse von Gemeinden und Metropolregionen, umfassen.
- Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist dem Bericht gemäß ein Schlüsselinstrument, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten. Der Bericht plädiert bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers den bisherigen Schwellenwert von 25 % auf 5 % abzusenken.
- Weiters soll die Registrierungspflicht auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen und Immobilien ausgedehnt werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Besitz ausländischer Unternehmen befinden.
- Der vorgeschlagene Schwellenwert für Barzahlungen soll von 10 000 EUR auf 5 000 EUR gesenkt werden.
- Außerdem sollen alle Formen von Inhaberaktien untersagt werden.

Die Bundessparte hat Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht, da viele Vorschläge zu weitgehend sind, insb. die Verschärfungen beim Wirtschaftlichen Eigentümer den Schwellenwert auf 5% herabzusetzen. Auch die Verschärfung im Kommissionsvorschlag, in der zweiten Ebene statt bisher auf 50% auf 25% abzustellen, ist zu streng und führt dazu, dass Personen, die über mehrere Gesell-

schaften indirekt beteiligt sind, als wirtschaftlicher Eigentümer geführt werden müssten, aber überhaupt keinen beherrschenden Einfluss ausüben können. Auch wird das von der Kommission vorgeschlagene Aktualisierungsintervall von höchstens 5 Jahren im niedrigen Risiko abgelehnt, weil hier wie bisher eine anlassbezogene Aktualisierung aus Risikogesichtspunkten ausreichend ist.

Position zur GeldtransferVO im LIBE-Ausschuss angenommen

Ende März wurde bereits die Verhandlungsposition zur GeldtransferVO angenommen. Zukünftig werden auch "nicht gehostete Wallets" von Krypto-Vermögenswerten, die sich im Besitz eines privaten Nutzers befinden, erfasst (Rückverfolgbarkeit der Übertragung von Krypto-Vermögenswerten).

Außerdem sprechen sich die Abgeordneten gegen Mindestschwellen und Ausnahmeregelungen für den Transfer von Krypto-Vermögenswerten mit geringem Wert aus. Zudem wird gefordert, dass die EBA ein öffentliches Register von Krypto-Vermögenswert-Geschäften und -Dienstleistungen einrichtet, die ein hohes Risiko für Geldwäsche und kriminelle Aktivitäten darstellen, einschließlich einer nicht erschöpfenden Liste von nicht konformen Anbietern.

Rat:

Im Rat gab es ebenfalls bereits eine Einigung auf ein Verhandlungsmandat zur Aktualisierung der GeldtransferVO (insb. zur Ausweitung auf Kryptowerte). Die Trilogverhandlungen zur GeldtransferVO können somit demnächst starten, sobald das Plenum des EP die Ausschussposition angenommen hat.

Zu den anderen Teilen des Pakets laufen die Verhandlungen, Österreich spricht sich nach wie vor gegen eine Bargeldobergrenze von 10.000 EUR aus. Viele Mitgliedstaaten haben eine solche Grenze bereits, sodass die österreichische Position wohl keine Mehrheit finden wird.

Im Rat gibt es derzeit intensive Diskussionen zum Zuständigkeitsbereich der neuen EU-AML-Behörde (AMLA). Viele Mitgliedstaaten plädieren dafür, dass die Zuständigkeit der AMLA sich auf solche Finanzinstitute erstreckt, die ein besonders risikogeeignetes Geschäftsmodell betreiben. Die grenzüberschreitende Tätigkeit soll dabei weniger relevant sein, als im Vorschlag der Kommission vorgeschlagen. Weiters wird überlegt, die Liste der Hochrisikoländer, die die Kommission erarbeitet, im Wesentlichen an die FATF-Liste anzugleichen.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. *Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen, Geltung ab 25. Juni 2023.*

Die RL gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen sind im Juni 2021 aufgenommen worden mit dem Ziel, Mitte 2022 einen Ministerialentwurf zu veröffentlichen, der als Gesamtpaket über die RL Vorgaben hinausgehen

soll. Angestrebt wird eine Regierungsvorlage im Spätsommer 2022. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klagshebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

EU-WHISTLEBLOWER-RL

Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie war vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit, ein Begutachtungsentwurf wurde bisher noch nicht veröffentlicht, die Europäische Kommission hat mit Ende Jänner 2022 ein formales Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Einrichtung interner Meldekanäle soll Hinweisgebern ermöglichen, Missstände offenzulegen, wobei nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche Stellen dazu verpflichtet sind.

Die Erhöhung von Transparenz ist Ziel der Richtlinie, die umfassende Anforderungen, u.a. in Bezug auf die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers vorsieht, ebenso wie den Schutz des Hinweisgebers vor allfälligen Repressalien (Kündigungen, Mobbing) des Arbeitgebers, die aufgrund der Offenlegung von internen Missständen drohen könnten. Inwieweit national auf die bisherige Bestimmung des § 99g BWG Rücksicht genommen wird, ist ungeklärt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Vorgaben der Richtlinie über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 99g BWG hinausgehen und auch organisatorisch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell

durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR. dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Am 10.5.2022 wurde im Justizausschuss des Nationalrates eine neuerliche Verlängerung von Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise (2501/A) beschlossen. Gesellschaften sollen auch im zweiten Halbjahr 2022 virtuelle Versammlungen durchführen können, wie es die entsprechende Verlängerung der Regelung im Gesellschaftsrechtliche-COVID-19-Gesetz bis 31.12.2022 vorsieht.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Praxis, die dem BMJ v.a. auch von der Bundessparte kommuniziert wurden, fand Ende 2021 ein Stakeholdertreffen zum Thema, ob und in welcher Form virtuelle bzw. hybride Versammlungen auch im Dauerrecht verankert werden sollten, statt.

Die Bundessparte hat darin erneut festgehalten, dass Unternehmen zur zukünftigen Möglichkeit von virtuellen Versammlungen zeitnah Rechtssicherheit benötigen, um entsprechende Planungen und Vorbereitungen für die Abhaltung von Gesellschafter- und Organversammlungen vornehmen zu können.

Von der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften zu übernehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss.

Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend hat im März eine weitere Besprechung im BMJ stattgefunden, in der die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen ins Dauerrecht erörtert wurden, wobei seitens einiger Stakeholder massive Vorbehalte geäußert wurden.

Aktuelle Entwicklungen in Deutschland

Die deutsche Bundesregierung hat am 27.4.2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller HV von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften angenommen. Auch in Deutschland war aufgrund der COVID-19-Pandemie die Möglichkeit geschaffen worden, HV ausschließlich im virtuellen Format abzuhalten. Vor dem Hintergrund der grundsätzlich positiven Erfahrungen und der fortschreitenden Digitalisierung des Aktienrechts soll die virtuelle HV als dauerhafte Regelung im deutschen Aktiengesetz eingeführt werden. Der Entwurf stellt die Ausübung der Aktionärsrechte (Auskunftsrecht, Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht und Recht zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung) bei der Durchführung der HV in virtueller Form sicher und enthält Modifizierungen, damit die Rechte der Aktionäre auch im virtuellen Format gewährleistet werden können.

Die virtuelle HV soll durch eine neue zentrale Bestimmung eingeführt werden. Die Entscheidung darüber bedarf einer Grundlage in der Gesellschaftssatzung, so dass die Aktionäre über deren Format entscheiden. Die Präsenzversammlung bildet damit weiterhin die Grundform der Hauptversammlung. Die Regelung in der Satzung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands muss auf bis zu fünf Jahre befristet werden, um die Legitimation der Entscheidung regelmäßig zu erneuern.

MINISTERRAT BESCHLIESST BERUFSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2022

Der Ministerrat hat am 27.4.2022 das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022 -BRÄG 2022 (Link: [15. Ministerrat am 27. April 2022 - Bundeskanzleramt Öst https://www.bundestkanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/15-mr-27-apr.html](https://www.bundestkanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/15-mr-27-apr.html)) beschlossen, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden.

In den Berufsrechten der Rechtsanwälte und Notare soll mit der vorliegenden Novelle verschiedenen Reformerfordernissen Rechnung getragen werden. In der Notariatsordnung u.a. werden Änderungen und Begleitregelungen im Bereich der Digitalisierung vorgesehen, wobei hier die zuletzt substantiell erweiterten Möglichkeiten für „elektronische notarielle Amtshandlungen“ im Mittelpunkt stehen. Hier besteht ein Bedarf nach ergänzenden Regelungen insbesondere für solche Konstellationen, in denen Parteien teils physisch vor dem Notar anwesend, teils elektronisch mit diesem (und den anderen Parteien) verbunden sind. Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen wird die Flexibilität bei der Errichtung eines (elektronischen) Notariatsakts sowie bei der Beglaubigung von elektronischen Signaturen bzw. händischen Unterschriften auf ursprünglich elektronisch errichteten Urkunden erhöht.

ÄNDERUNG DES ÜBERNAHMEGESETZES

Das Bundesministerium für Justiz hat im April 2022 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Übernahmegesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden, veröffentlicht. Die österreichische Rechtslage soll damit in Einklang mit dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-546/18 gebracht, sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Creeping-in teilweise liberalisiert und für die Praxis besser handhabbar gemacht werden. Gegen Entscheidungen der Übernahmekommission kann künftig Rekurs an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden, wodurch auch eine Überprüfung der Tatsachenfeststellungen möglich ist.

Die Novelle ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da damit die Handlungsfähigkeit der Übernahmekommission den Vorgaben des EuGH Urteils entspricht. Positiv zu bewerten ferner, dass die im europäischen Vergleich strengen Regelungen zum Creeping-in im Sinne der Praxistauglichkeit etwas liberalisiert werden. Anzumerken ist jedoch, dass eine Anhebung in einem größeren Ausmaß, bspw. auf 5 %, ein deutlicheres Signal in Richtung Liberalisierung gesetzt hätte. Dass bei der Berechnung des Schwellenwerts nun auch die Veräußerungen der relevanten Periode (Nettobetrachtung) berücksichtigt werden sowie, dass der relevante Zeitraum nunmehr das Kalenderjahr ist, weil hierdurch das Monitoring vereinfacht werden kann, ist ebenfalls zustimmend zu bewerten.

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium arbeitet noch immer an einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. *Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird demnächst ein Ministerialentwurf des Barrierefreiheitsgesetz 2022 zu einer mehrwöchigen Begutachtung versandt.*

Wesentliche Forderungen der Bundessparte:

- In jenen Bereichen, wo die RL Spielraum für längere Übergangsmaßnahmen zulässt (wie in Art 32 Abs 2 betreffend Selbstbedienungsterminals, dh Bankomaten, Kontoauszugsdrucker, etc.), ist dies bei der nationalen Umsetzung zu berücksichtigen.
- In Ö sind bereits hohe Standards gegeben (zB ergeben sich aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Maßnahmen zur Barrierefreiheit). Doppelgleisigkeiten und darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind zu vermeiden.

EU - VORSCHLAG FÜR IM FERNABSATZ GESCHLOSSENE FINANZDIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

Status: derzeit läuft die Positionierung im Rat und EU-Parlament.

Die Europäische Kommission hat am 11.5.2022 eine Reform der geltenden EU-Vorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen für Verbraucher (https://ec.europa.eu/info/files/proposal-amending-rules-concerning-financial-services-contracts-concluded-distance_ensal_amending_rules_concerning_financial_services_contracts_concluded_at_a_distance | [European Commission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/press/news/2022/05/11/220511-01)) angenommen. Der Vorschlag soll die Verbraucherrechte stärken und die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt fördern. Dieser Markt hat sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Digitalisierung des Sektors und der neuen Arten von Finanzdienstleistungen, die seit dem Erlass der Vorschriften im Jahr 2002 eingeführt wurden, erheblich weiterentwickelt. Diese Entwicklungen wurden durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit einer spürbaren Zunahme von Online-Transaktionen weiter verstärkt. Der Vorschlag wird derzeit von der Finanz- und Kreditwirtschaft evaluiert.

EU-RL VORSCHLAG UND EMPFEHLUNG „SLAPP KLAGEN“

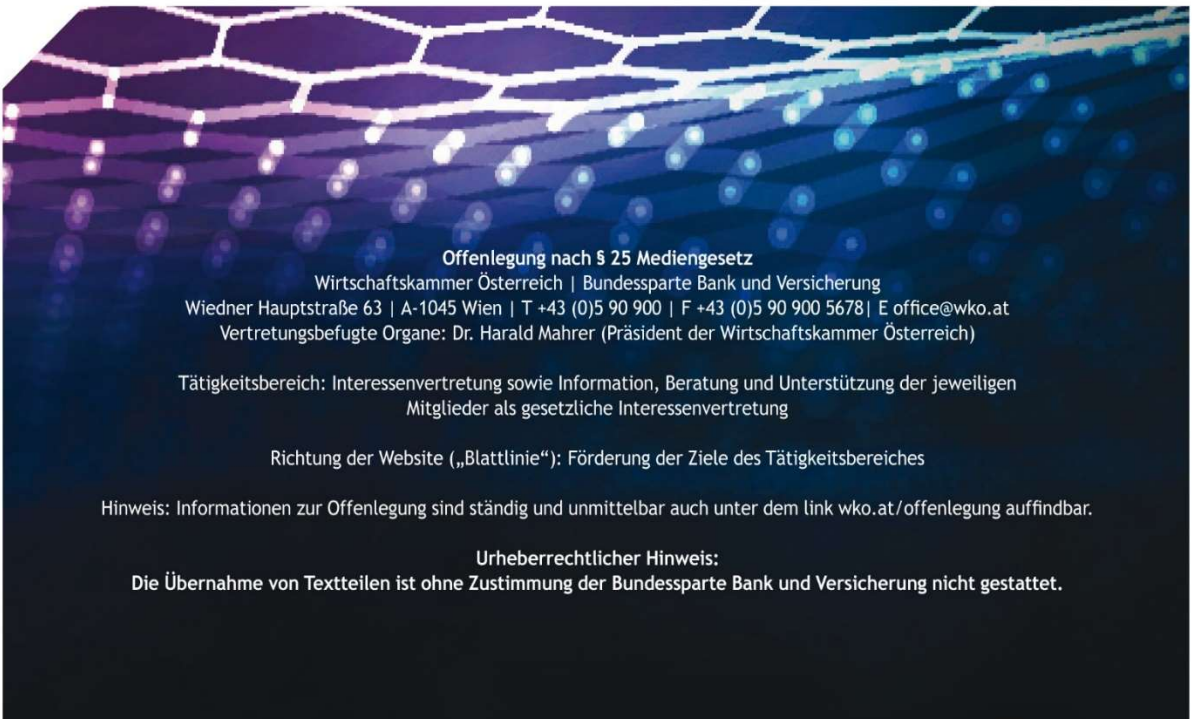
Status: derzeit läuft die Positionierung im Rat und EU-Parlament.

Die Europäische Kommission (EK) hat am 27.4.2022 einerseits einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlicher Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) und andererseits eine entsprechende Empfehlung veröffentlicht.

Offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung („SLAPP-Klagen“ - Strategic Lawsuit Against Public Participation) sind ein neues, aber immer öfter auftretendes Phänomen in der Europäischen Union. Aus Sicht der EK handelt es sich dabei um grundlos übertriebene Gerichtsverfahren, die in der Regel von einflussreichen Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen und staatlichen Organen gegen Parteien eingeleitet werden, die in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse unliebsame Kritik an dem Kläger äußern oder Sachverhalte anprangern. Der Zweck solcher Klagen besteht darin, Kritiker zu zensieren, einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen, indem ihnen so lange die Kosten für die Verteidigung aufgebürdet werden, bis sie ihre Kritik oder Opposition aufgeben.“

Klassisch SLAPP-Beklagte seien etwa Journalisten, Menschenrechts- und Umweltaktivisten. Berichtet worden sei auch von mehreren Fällen von Einschüchterung durch die Justiz, d. h. die opportunistische, willkürliche oder schikanöse Anwendung von Gesetzen.

Mit dem Vorschlag sollen die Betroffenen von SLAPP-Klagen geschützt und eine weitere Ausbreitung dieses Phänomens in der EU verhindert werden.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.